



Geländeordnung

in der Fassung vom 09. August 2026

Inhalt:

1. Einleitung
2. Zufahrt und Befahren des Geländes
3. Parkordnung auf dem Gelände
4. Nutzung des Geländes und der Einrichtungen
5. Zutritt zum Gelände und Aufenthalt
6. Stellplätze für Wohnwagen bzw. Wohnmobile oder Zelt
7. Brandschutz
8. Abfallbeseitigung und Sauberkeit
9. Naturschutz
10. Ruhe und Rücksichtnahme
11. Arbeitsstunden
12. Ausnahmen

1. Einleitung

Das FKK - Freizeitgelände des FSB Haard e.V. dient der Erholung, dem Sport und der freundschaftlichen Begegnung. Um dies zu gewährleisten, müssen zum Nutzen von allen die folgenden Regeln beachtet und eingehalten werden.

Diese Geländeordnung soll neuen Mitgliedern oder Gästen helfen sich schnell mit den aufgestellten Regeln vertraut zu machen und „alten“ Mitgliedern helfen, sich an sie zu erinnern.

2. Zufahrt und Befahren des Geländes

Die motorisierte Zufahrt zum Gelände erfolgt grundsätzlich über das untere Geländetor. Das obere Tor kann zusätzlich als Zufahrt für Wohnwagen oder Wohnmobile genutzt werden (Übernachtungsgäste). Das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zum Zwecke des Auf- und Abbaus der Campingausrüstung bzw. des Transportes von Campinganhängern und Wohnwagen gestattet sowie für den Transport von sonstigem sperrigen Material. Es darf nur im Schrittempo gefahren werden. Grundsätzlich sind nur die erkennbaren Wege zu benutzen. Für den Transport zur notwendigen Eigenversorgung sind zwischen Parkplatz und Stellplatz die vorhandenen Handwagen zu benutzen oder ggf. Nachbarschaftshilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Befahren des Geländes mit anderen Fahrzeugen (Fahrrädern, Rollern etc.) erfolgt grundsätzlich im Schrittempo und auf den erkennbaren Wegen. Sonderregelungen, u.a. bei Einschränkung der Mobilität, können vom Vorstand genehmigt werden (z.B. Nutzung von Elektrofahrzeugen).

3. Parkordnung auf dem Gelände

Motorisierte Fahrzeuge sind auf den dafür festgelegten Flächen abzustellen. Fahrzeuge sind nach dem „Parkbox-System“ zu parken, damit möglichst viele Fahrzeuge Platz finden. Stellplätze und Zufahrtswege sind freizuhalten. Es darf grundsätzlich nur so geparkt werden, dass die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist. Fahrzeugpflege und Reparaturen auf dem Parkplatz sind untersagt. Das Abstellen von Anhängern oder vorübergehend nicht genutzten Fahrzeugen ist nur nach Absprache mit dem Vorstand auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen zulässig.

4. Nutzung des Geländes und der Einrichtungen

- Die Nutzung des Geländes ist ganzjährig möglich. Dabei ist **Nacktheit** selbstverständlich. Dies gilt auch für Gäste! Ein entsprechendes Wetter und das persönliche Wohlbefinden (z.B. bei Sport) sind Voraussetzung. Auf die verschiedenen Phasen der Pubertät bei Kindern ist Rücksicht zu nehmen.
- **Fotografieren und Filmen** ist grundsätzlich außerhalb des privaten Bereichs verboten.
- **Trinkwasser** steht ganzjährig zur Verfügung. Es ist sparsam damit umzugehen. Festanschlüsse an die Frischwasserleitung (Ringleitung) für den eigenen Wohnwagen dürfen nur von vom Vorstand beauftragten Fachleuten vorgenommen werden. Vor Durchführung der Arbeiten ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
- **Abwasser** und sonstige flüssige Abfälle sind ausschließlich über die Abwasserleitungen zu entsorgen (Verrieselung nur bei Regenwasser). Die Entleerung von Chemietoiletten ist nur am entsprechenden Ausguss am oberen Sanitärgebäude zulässig.
- Die **Geländehütte** muss am Tage nach einer Veranstaltung bis 12:00 Uhr wieder aufgeräumt und sauber sein. Das Hütten- und Terrassenmobiliar darf nicht entfernt oder umgestellt werden. Kinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Hütte.
- Das **Schwimmbecken** darf nur unbekleidet benutzt werden. Vor dem Schwimmen ist zu duschen. Kinder (Nichtschwimmer) dürfen das Becken nur in Begleitung der Eltern oder von diesen beauftragten erwachsenen Personen benutzen. Die Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten von Kindern obliegt den Erziehungsberechtigten. Es besteht keine Badeaufsicht. Das Hineinspringen ist wegen erheblicher Reparaturanfälligkeit des Beckens nicht gestattet. Gleiches gilt für das Einbringen von spitzen oder scharfkantigen Gegenständen um die Verletzungsgefahr und das Risiko der Beschädigung des Beckens zu minimieren.
- Für Sport und Spiel können der **Spielplatz** und die hierfür ausgewiesenen bestehenden Flächen, Anlagen, Geräte und Einrichtungen benutzt werden. Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Spielplatz und in dem Geräteschrank auf Parzelle 14 steht allen Mitgliedern und Gästen frei. Am Ende der Nutzung sind diese aber zwingend wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Bei der Nutzung durch Kinder sind die Eltern für das anschließende Aufräumen verantwortlich. Dies gilt sinngemäß auch für Gäste. Hier liegt zusätzlich die Verantwortung beim Gastgeber.
- Das Nutzen der **Sauna** ist grundsätzlich kostenpflichtig und durch einen Eintrag in die Saunaliste zu dokumentieren. Dies gilt auch für Gäste. Nach Nutzung der Sauna

ist diese zu reinigen. Die Nutzung der Sauna ist mit einer/einem Saunabeauftragten abzusprechen und nur möglich, wenn sich mindestens fünf Nutzende finden.

- Das **Geschirrspülen** in Dusch- und Waschräumen sowie die Entnahme von heißem Wasser sind nicht gestattet.
- Eine **Waschmaschine** und ein **Wäschetrockner** stehen den Vereinsmitgliedern und Gästen zur Verfügung. **Vor** der Inbetriebnahme der Geräte müssen sich die Nutzenden in die ausliegende Liste eintragen. Das Trocknen der Wäsche in den Räumlichkeiten des FSB Haard ist dagegen aus Gründen der Gefahr von Schimmelbildung untersagt.
- Die **Heizungen** sind mit einem elektronischen Heizkörperventil ausgestattet. Die Temperaturen werden zentral gesteuert. Eine Manipulation der Heizkörperventile oder ein eigenmächtiges Verstellen der Geräte kann zum Vereinsausschluss führen.

5. Zutritt zum Gelände und Aufenthalt von Gästen

Der Eingang und die Einfahrt zum Gelände sind geschlossen zu halten. Zutritt und Einfahrt zum Gelände haben grundsätzlich nur Vereinsmitglieder.

Besucher sind bei uns gerne gesehen und werden durch den Geländedienst am Tor in Empfang genommen. Zum Zwecke der Anmeldung sind sie wie folgt weiterzuleiten:

- angemeldete Interessenten sind zum diensthabenden Vorstandsmitglied zu leiten,
- angemeldete Gäste sind zum diensthabenden Vorstand oder zu der vom Vorstand beauftragten Person (Gästebetreuerin oder Gästebetreuer) zu leiten,
- Besucher für unsere Mitglieder sind vom entsprechenden Mitglied am Tor in Empfang zu nehmen.

Für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge entsprechend unserer **Beitragsordnung** ist bei Urlaubsgästen der Vorstand und bei Gästen unserer Mitglieder das Mitglied verantwortlich. **Gästebuch und -kasse** sind in der Geländehütte. Bei Gästen unserer Mitglieder ist unser Mitglied auch für die Einhaltung der Geländeordnung durch den Gast verantwortlich.

Gäste ohne gültigen DFK- / INF-Ausweis haben nur mit Genehmigung des Vorstandes Zutritt zu unserem Gelände. **Übernachtungsbeiträge** fallen bei allen Übernachtungen auf unserem Gelände an und zwar unabhängig davon, wo die Übernachtung stattfindet (Dachboden, Zelt, Wohnwagen). Übernachtungsbeiträge werden nicht erhoben für Übernachtungen bei Mitgliedern, die eine Parzelle für Wohnwagen/Wohnmobil/Zelt gepachtet haben, wenn die Übernachtung in deren Wohnwagen/Wohnmobil oder auf deren Parzelle erfolgt.

Übernachtungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt vorübergehend unbewohnt (z.B. bei Ausflügen) sind. Am Tag nach der letzten Übernachtung haben die Gäste das Gelände bis spätestens um 11:00 Uhr zu verlassen, ansonsten ist eine weitere Tagesgebühr entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Gastgebühren und Übernachtungsbeiträge entfallen für Teilnehmer und Begleitpersonen unserer Turniere und Sportveranstaltungen mit externen Teilnehmern/Mannschaften.

6. Parzellen für Wohnwagen bzw. Wohnmobile oder Zelt

Parzellen bzw. Abstellplätze werden durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder festgelegt und vergeben. Als Parzelle wird der Ort für das Aufstellen/Abstellen eines Wohnwagens/Wohnmobils oder eines Zeltes definiert. Die Parzelle kann unter Beachtung der Geländeordnung uneingeschränkt genutzt werden. Ein Abstellplatz dient zum Abstellen nur eines Wohnwagens, Wohnmobils oder Anhängers. Umzugswünsche für Abstellplätze oder Parzellen sind in Textform an den Vorstand zu richten. Fahrzeuge und Campingeinrichtungen haben keinen Versicherungsschutz durch den Verein. Der Nutzer eines Abstellplatzes bzw. einer Parzelle ist zu jeder Zeit für deren hygienischen, und optisch ordentlichen Zustand verantwortlich. Auf den zugewiesenen Parzellen ist das Aufstellen eines Behältnisses/Gerätehauses – in üblicher Größe – zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Geräten zur Stellplatzpflege gestattet. Ein Entleihen von vereinseigenen **Arbeitsgeräte (Spaten, Rechen, Leiter u.ä.)** für private Zwecke auf der eigenen Parzelle ist möglich. Entlehene Gegenstände sind täglich sauber und geordnet zurückzubringen. Schäden o.ä. sind dem Vorstand zu melden. Zur Pflege der Abstellplätze/Parzellen gehört auch die Pflege der Wege vor und gegenüber dem eigenen Abstellplatz bzw. der Parzelle.

Die Mitglieder sind für die Sicherheit auf ihrer Parzelle selbst verantwortlich. Dazu gehört, dass Aufbauten, Gartenmöbel usw. so gesichert sein müssen, dass sie keine Schäden an Personen oder Eigentum anderer Mitglieder oder des Vereins anrichten. Der Betrieb von PV-Anlagen jeder Art ist nur getrennt vom vereinseigenen Stromnetz zulässig. Die Mitglieder sind für von ihnen verursachten Verstößen gegen die Vorgaben der Bundesnetzagentur und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich haftbar.

7. Brandschutz

Für den Brandschutz gelten die allgemeinen Verhaltensregeln zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden. In allen Räumlichkeiten des Vereinsgeländes besteht **RAUCHVERBOT**. Offenes Feuer darf auf dem Gelände nur in dafür vorgesehenen Feuerstellen angelegt werden. Derjenige, der das Feuer entzündet, hat für die Ablöschung des Feuers und die Reinigung der Feuerstelle Sorge zu tragen.

Auf den Parzellen ist das Grillen mit Gas oder elektrisch unter Beachtung der Waldbrandgefahr gestattet. Das Grillen mit Holzkohle ist nicht erlaubt. Immer gilt, dass das Grillen nur unter ständiger Aufsicht erlaubt ist. Geeignete Löschmittel sind in der Nähe der Grillstelle vorzuhalten und die Standorte der nächstgelegenen Feuerlöscher auf dem Gelände müssen bekannt sein. Die allgemeinen Sicherheitshinweise des Herstellers des Grills sind unbedingt zu beachten (Standicherheit, Abstand zu brennbaren Materialien usw.).

Der Vorstand wird in den Sommermonaten durch Aushang über die aktuellen Waldbrandgefahrenstufe informieren. Damit verbundenen Einschränkungen bis zum absoluten Grillverbot sind Folge zu leisten.

Gasflaschen sind den amtlichen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und anzuschließen. An den Parzellen dürfen maximal 2 Gasflaschen (leer oder voll) als Reserve abgestellt werden. Die Gasflaschen müssen laut Betriebsvorschriften vor Sonneneinstrahlung geschützt sein und dürfen keinesfalls eingegraben werden.

Die eingebauten Gasanlagen der Wohnwagen/Vorzelte/Wohnmobile müssen eine gültige Abnahme durch einen berechtigten Sachverständigen haben. Die Nachweisplakette ist gut sichtbar anzubringen und eine Durchschrift der Abnahme ist beim Vorstand einzureichen.

8. Abfallbeseitigung und Sauberkeit

Alle Benutzer achten jederzeit auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände. **Abfälle** sind unter Beachtung der Mülltrennung ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern außerhalb des oberen Tores zu entsorgen. Pappe und Pappkartons sind vorher zu zerkleinern. Bioabfälle sind in den Restmülltonnen zu entsorgen. Leere Pfandflaschen sowie Einwegflaschen und sonstiges Glas sind zu Hause zu entsorgen. Entrümpelungen jeglicher Art haben auf dem Gelände nichts verloren. Dies gilt auch für Sperrmüll und Metallschrott. Laub, Gras- und Gartenabfälle sind in den entsprechend gekennzeichneten Boxen auf dem Parkplatz zu lagern. Äste und Zweige sind nur zu den zuvor bekanntgegebenen Aktionszeiträumen gemeinsam zu sammeln. Im Übrigen sind die Mitglieder selbst dafür verantwortlich diese fachgerecht zu entsorgen.

Die **sanitären Anlagen** sind sauber zu verlassen. Saubere sanitäre Anlagen sind ein Aushängeschild für unseren Verein und ein entscheidender Faktor für den Eintritt neuer Mitglieder. Es liegt an uns dafür zu sorgen, dass nach den durchgeführten umfangreichen Renovierungsmaßnahmen diese uns lange so erhalten bleiben.

Folgende Verhaltensregeln sind daher – insbesondere zur **Vermeidung von Schimmel** – dringend zu beachten:

- Seifen- und Shampooreste an den Wänden sind abzusputzen. Danach sind die Wände an der Dusche mit dem Fensterwischer zu trocknen.
- Nach dem Duschen ist das Wasser auf dem Fußboden mit der bereitgestellten Flitsche zu beseitigen.
- Nach dem Duschen ist der Raum gründlich zu lüften.

Geländedienst ist an jedem Wochenende von zwei Parzelleninhabern auszuführen. Ein Parzelleninhaber ist für das untere Gelände zuständig und der andere für das obere Gelände.

Folgende Anwesenheitszeiten und Reinigungszeiten sind grundsätzlich einzuhalten:

Anwesenheitspflicht:	Samstag:	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Sonntag:	11:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bei Abwesenheit zu den vorgenannten Zeiten kann eine Vertretung gestellt werden.

Reinigung in der Zeit:	Samstag:	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Sonntag:	16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Während der Reinigung ist das jeweilige Sanitärgebäude geschlossen.

Die Einteilung des Geländedienstes erfolgt durch den Vorstand in der zweiten Jahreshälfte des Vorjahres. Der Tausch des Geländedienstes mit anderen Parzelleninhabern ist jederzeit möglich. Der Vorstand ist hierüber zu informieren. Die namentliche Liste über den jeweiligen Geländedienst hängt im oberen und unteren Schaukasten aus.

Der Geländedienst beinhaltet:

1. Öffnen des oberen/unteren Tores, um Gäste, Besucher und Interessenten einzulassen und zu dem richtigen Ansprechpartner zu bringen (vgl. Punkt 5.).
2. Gründliche Reinigung sämtlicher sanitärer Einrichtungen einschließlich der Duschen. In besonderen Fällen (z.B. viele Besucher) kann eine Nachreinigung erforderlich werden.
3. Ausgiebiges Lüften der Dusch- und Waschräume nach/während der Reinigung zur Vorbeugung von Schimmel.

4. Am Ende des Geländedienstes Kontrollgang, ob alle Räume, Gebäude und Fenster geschlossen sind. Unnötig brennende Lichtquellen sind auszuschalten und festgestellte Mängel sind in der im Waschhaus ausgehängten Liste einzutragen. Vor dem Verlassen des Geländes sind die Mülltonnen entsprechend dem am oberen Tor aushängenden Plan auszustellen.
5. Wer seinen Geländedienst nicht ausführt und auch nicht für Ersatz sorgt, zahlt eine Gebühr von 50,00 EURO. Der Geländedienst ist im selben oder nächsten Jahr nachzuholen.

9. Naturschutz

Das Entfernen und Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Gebüsch darf nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen. Die bereits vorhandenen Hecken dürfen eine Höhe von ca. 1,70 m nicht überschreiten. **Kleintiere** sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erlaubt und dürfen keine Belästigung oder hygienische Beeinträchtigungen für Mitglieder oder Gäste hervorrufen. **Hunde** sind auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt.

10. Ruhe und Rücksichtnahme

Ruhe und Rücksicht sind Grundvoraussetzungen für ein harmonisches zwischenmenschliches Zusammenleben auf unserem Gelände. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein Vereinsmitglied oder Gast durch ihn über ein angemessenes Maß hinausgehend belästigt wird.

Ruhezeiten montags – sonntags

Mittagsruhe	13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Nachtruhe	22:00 Uhr – 9:00 Uhr

(Hinweis: Sportliche Aktivitäten und Kinderspielen sind von der Mittagsruhe ausgenommen).

Darüber hinaus sind mit Lärm verbundene ~~Garten~~Arbeiten (z. B. mit motorbetriebenen Geräten), unter Beachtung der Mittagsruhe, nur in der Zeit von 09.00 – 18.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten ganz zu vermeiden. Bauarbeiten mit erheblicher Lärmbelästigung sind grundsätzlich nur außerhalb der Monate Juli bis Ende August zulässig. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zu diesen Zeiten die meisten Gäste auf unserem Gelände sind, denen wir einen störungsfreien Urlaub ermöglichen wollen.

Bei gekennzeichneten Vereinsveranstaltungen aus dem offiziellen Terminkalender des FSB

Haard, sind die o.a. Ruhezeiten aufgehoben. Die Aktivitäten sollten dann aber - zumindest während der Nachtruhe - möglichst nur rund um die Geländehütte stattfinden.

11. Arbeitsstunden

Alle erforderlichen Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Pflege des Geländes, sind in der vom Vorstand aufzustellenden kurz- und mittelfristigen Planung enthalten. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt nach zeitlicher Notwendigkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel. Um einen stabilen Beitrag zu gewährleisten und Umlagen zu vermeiden, ist eine Fremdvergabe der Arbeiten grundsätzlich nicht möglich. **Es ist daher erforderlich, dass alle Vereinsmitglieder sich an den durchzuführenden Arbeiten beteiligen.**

Vorrangig werden die Arbeiten als zentral geplante und gesteuerte Gemeinschaftsarbeiten durchgeführt. Diese werden vorab durch Newsletter oder Aushänge am White-Board angekündigt. Darüber hinausgehende Arbeiten einzelner Mitglieder sind mit dem Vorstand bzw. dem Geländewart abzustimmen. Nicht abgestimmte oder nachträglich gemeldete Arbeitsstunden können nicht angerechnet werden. Für die Ableistung der Pflichtarbeitsstunden werden bei Bedarf die erforderlichen Arbeitsgeräte und -maschinen gestellt.

12. Ausnahmen

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, die vorgenannten Absätze in begründeten Einzelfällen abweichend in Anwendung zu bringen.